

Magistrat Salzburg
Magistratsabteilung 01/01 Amt für öffentliche Ordnung
Schwarzstraße 44
Postfach 63
5024 Salzburg

Zahl 01/01/68425/2019/007

Beschwerdeführer:

Harald Balluch
p.A. Verein gegen Tierfabriken
Meidlinger Hauptstraße 63/6
1120 Wien

Belangte Behörde:

Bürgermeister der Stadt Salzburg

Beschwerde

2-fach (einmal per E-Mail, einmal postalisch)
Eine Beilage (Zahlungsbeleg)

Der Beschwerdeführer erhebt binnen offener Frist

B e s c h w e r d e

gegen den Bescheid der Stadt Salzburg vom 27.1.2020, zur Zahl 01/01/68425/2019/007, beantragt die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass die mit Antrag vom 4.11.2019 gestellten Fragen beantwortet werden, *in eventu* Aufhebung des Bescheides und Rückverweisung des Antrags an die belangten Behörde zur Beantwortung der mit Antrag vom 4.11.2019 gestellten Fragen, und begründet diese Beschwerde und die darin gestellten Anträge wie folgt.

Die Gebühr laut BuLVwG-Eingabengebührenverordnung iHv EUR 30,00 wurde auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109) entrichtet und der Zahlungsbeleg dieser Beschwerde angeschlossen.

Die Beschwerde ist rechtzeitig. Der Bescheid wurde offensichtlich am 27.1.2020 abgefertigt und gelangte Tage darauf beim Beschwerdeführer ein. Die Beschwerde wurde innerhalb von vier Wochen nach Bescheidausstellung abgefertigt und ist daher unabhängig vom tatsächlichen Zustelldatum rechtzeitig.

Die Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, dies aus nachstehenden Gründen.

I. Bescheidqualität – Verweigerung der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Auskunftsbegehren durch die belangte Behörde

Der Beschwerdeführer stellt mehrere, mitunter untereinander unabhängige und auch einzeln beantwortbare Fragen. Die Beantwortung einiger der gestellten Fragen sind mit kaum Aufwand verbunden, andere mit möglicherweise etwas mehr, einige mögen die Besorgung übriger Aufgaben der Verwaltung mehr zu beeinträchtigen, andere weniger, einige verlangen möglicherweise etwas umfangreichere Ausarbeitungen, andere weniger bis beinahe gar keine. Die belangte Behörde differenziert jedoch überhaupt nicht zwischen den einzelnen Fragen und tut das Begehren des Beschwerdeführers im Wesentlichen mit einem Satz ab: „Das gegenständliche Auskunftsbegehren zielt im Wesentlichen darauf ab, die behördliche Rechtsmeinung zu den durchgeführten Transporten von Kälbern aus Österreich nach Spanien sowie die Gründe für das behördliche Handeln ... in diesem Zusammenhang zu erlangen“ (Bescheid, Seite 9).

Der Rest der rechtlichen Begründung des angefochtenen Bescheids sind Standardfloskeln. In einer Gesamtschau ist die Begründung des angefochtenen Bescheids derart rudimentär und geht so peripher auf die Fragen ein, dass kaum von einer Bescheidqualität zu sprechen ist und der angefochtene Bescheid daher – wenn er nicht sogar nichtig ist – jedenfalls Willkür darstellt. Die Behörde ist angehalten, sich mit den Fragen zumindest auseinanderzusetzen. Dazu: „Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zu Grunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind“, vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, VwSlg. 19.447 A, mwH.

Wenn die Behörde der Ansicht ist, über einzelne Fragen nicht Auskunft erteilen zu müssen, so hat sie dies im Einzelfall zu begründen. Jedes andere Vorgehen ist Willkür und entspricht sicherlich nicht dem Telos der Norm. Eine pauschale Nichtbeantwortung ist ebenfalls nicht möglich, ist es doch für jeden (abstrakten) Beschwerdeführer möglich, anstatt in einem Antrag mehrere Fragen zu stellen, mehrere Anträge mit jeweils einer einzelnen Frage zu stellen. Im letzten Fall könnte die Behörde die Bearbeitung einzelner Anträge auch nicht ablehnen, etwa mit dem Argument, es könnten noch weitere Anträge folgen und insgesamt würde die Beantwortung aller potentiellen Fragen zu viel Arbeit verursachen. Das Gesetz wäre sinnbefreit. Dazu: „Zum Auskunftsverweigerungsgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufung auf diesen Grund im Regelfall eine pauschale Auskunftsverweigerung - im Hinblick auf alle mit einem Auskunftsantrag begehrten Auskünfte - nicht zu rechtfertigen vermag“, Ra 2017/03/0083, VwGH 29.5.2018, Rechtssatznummer 8.

Die Behörde verweigert sich der bloßen Auseinandersetzung mit dem Auskunftsbegehren, entweder aus bürokratischen oder ideologischen Gründen, und ist der Bescheid in dieser Hinsicht rechtswidrig.

II. Inhaltliche Unrichtigkeit

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es rechtmäßig wäre, dass die Behörde pauschal die Beantwortung aller gestellten Fragen ablehnt – was bestritten wird – so ist auch deren rechtliche Beurteilung unrichtig, wonach das Auskunftsbegehren „im Wesentlichen darauf ab[ziele], die behördliche Rechtsmeinung zu den durchgeführten Transporten von Kälbern aus Österreich nach Spanien sowie die Gründe für das behördliche Handeln ... in diesem Zusammenhang zu erlangen“ und damit das Auskunftsbegehren ablehnt (Bescheid, Seite 9). Es ist eben nicht richtig, dass „das Auskunftsbegehren“ darauf abzielt, eine behördliche Rechtsmeinung zu erhalten. Es ist zu differenzieren.

Zu den einzelnen Fragen: Mit Frage 1 begehrt der Beschwerdeführer Auskunft, mit welcher Begründung und aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Behörde die Kälber weitertransportieren lassen würde. Die belangte Behörde verwechselt in ihrem Bescheid offensichtlich „Rechtsgrundlage“ mit „Rechtsmeinung“. „Rechtsgrundlage“ ist jedoch eine objektive Norm, „Rechtsmeinung“ dagegen eine subjektive Einschätzung des Rechtsunterworfenen, wie eine Norm auszulegen oder anzuwenden ist. Die Beantwortung der Frage 1 kann daher nicht mit dem von der

Behörde herangezogenen Argument abgelehnt werden. Das Gleiche gilt für Frage 2: Hier begehrt der Beschwerdeführer zu wissen, was in Erlass und Aktenvermerk steht. Die Rechtsmeinung der Behörde ist dem Beschwerdeführer egal. Frage 3 zielt auf Tatsächliches: Der Beschwerdeführer will wissen, ob die Behörde Überprüfungen durchführt. Die Rechtsmeinung der Behörde ist wieder egal. Ebenso Frage 4, die da ausschnittsweise lautet: „Wie stellen Sie das sicher?“ u.a.- eine Tatsachenfrage, keine Frage nach der Rechtsmeinung. Dasselbe gilt für Frage 5: „Hat Ihre Behörde... überprüft?“. Analog gilt für das Fragenkonvolut Frage 6. Die belangte Behörde lehnt das Auskunftersuchen daher auch inhaltlich zu Unrecht ab.

III. Weitere mögliche, von der Behörde nicht relevierte Verweigerungsgründe, liegen nicht vor

Wie unter Punkt I. erwähnt, begründet die belangte Behörde ihren Bescheid nicht gesetzmäßig. Der gesamte auf gegenständliches Auskunftsbegehren anwendbare Teil der „rechtlichen Begründung“ findet sich in einem Absatz auf Seite 9 des Bescheides. Der Rest der „rechtlichen Begründung“ ist unreflektierte Wiedergabe des Gesetzestextes und nicht einschlägiger Rechtsprechung. Unter Punkt II. wurde gezeigt, dass selbst das Wenige an Rechtlichem, das die Behörde zur Ablehnung des Antrags heranzieht, unrichtig angewendet wurde. Doch selbst wenn sich die Behörde inhaltlich mit dem Auskunftsbegehren auseinandergesetzt hätte und auch mit den sonstigen denkbaren Versagensgründen, hätte sie das Auskunftsbegehren zum einen sicher nicht pauschal, aber auch nicht einzeln ablehnen dürfen.

Solche Versagensgründe wären, wenn einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstünde - von der Behörde zwar behauptet, tatsächlich liegt eine solche aber nicht vor (siehe Ausführungen weiter unten). Weiters sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Gesetzgeber sagt eindeutig: „in einem solchen Umfang“. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Behörde die Erteilung von Auskünften nicht zur Gänze ablehnen darf, sondern eben nur in einem gewissen „Umfang“. Darüber hinaus müsste die Behörde bei Relevierung dieses Versagensgrundes nachweisen bzw. zumindest konkret behaupten, in welchem Umfang und weshalb die Aufgaben der Verwaltung „wesentlich“ beeinträchtigt würden, wenn man dem Beschwerdeführer antwortet. Im Großen und Ganzen handelt es sich um recht einfach zu beantwortende Fragen, die mit kaum Aufwand verbunden sind. So ist etwa absolut nicht ersichtlich, wie die Zurverfügungstellung eines Aktenvermerkes (dazu im Übrigen: „Zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft kann es geboten

sein, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren“, vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083) derart viel Arbeit verursachen sollte, dass damit die Wahrnehmung anderer Aufgaben der belangten Behörde beeinträchtigt wären. Es ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass sich Behörden vor Auskünften „drücken“ können mit dem Argument, sie verursachen Arbeit.

Die von der belangten Behörde behauptete gesetzliche Verschwiegenheitspflicht „im Interesse der Strafrechtspflege“ (Seite 9) ist absurd. Das Strafrecht ist dazu da, um Straftaten zu ahnden. Die belangte Behörde versucht, zu argumentieren, dass sie etwa die Frage nach der Rechtsgrundlage für Kälbertransporte nicht beantworten könne, weil der Amtstierarzt angezeigt wurde. Was das mit einem „Interesse der Strafrechtspflege“ zu tun hätte, bleibt völlig offen und muss auch offen bleiben, weil es einen Zusammenhang nicht gibt. Ähnlich absurd ist eine Versagung der Auskunft „zum Schutze der Beschuldigtenrechte“. So etwas existiert nicht und denkt sich hier die Behörde eine Norm aus (die Versagensgründe sind im Gesetz taxativ aufgezählt) und vergisst hier offensichtlich den Grundsatz der Gewaltenteilung. Erinnerung wird daran, dass der Beschwerdeführer keine Auskunft zum Strafverfahren gegen den Amtstierarzt begehrt hat. Im Übrigen: „Da die Auskunft nach dem Gesetz nur "soweit" nicht zu erteilen ist, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, kann die pauschale Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Verwaltungsvorgängen nicht damit begründet werden, dass hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflichten bestehen. Vielmehr wäre in einem derartigen Fall die Auskunft über jene Vorgänge, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, zu erteilen und - soweit die beantragte Auskunft (teilweise) auf Grund von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten verweigert wird - bescheidmäßig darüber abzusprechen. Im Hinblick auf den durch das Wr AuskunftspflichtG 1988 eingeräumten subjektiven Anspruch auf Auskunftserteilung erfordert dies nachvollziehbare Feststellungen über jene Umstände, auf die sich die Verweigerung gründet“, Ra 2017/03/0083, VwGH 29.5.2018.

Selbst wenn das Ermittlungsverfahren gegen den Amtstierarzt relevant wäre – was bestritten wird – hätte die Behörde eine Interessensabwägung vornehmen müssen: Ra 2017/03/0083, VwGH 29.5.2018, Rechtssatznummer 7.

Insgesamt lässt sich aufgrund der schlechten Qualität des (Nicht-?)Bescheides und der zahlreichen rechtlichen Mängel der Eindruck nicht erwehren, dass die Behörde das Auskunftersuchen

schlichtweg nicht behandeln wollte, dies aus bürokratischen oder ideologischen Gründen. Dies kann nicht anstehen und ist die belangte Behörde zu einem rechtmäßigen Handeln anzuhalten, aus generalpräventiven Gründen mit einer erforderlichen Bestimmtheit.

Der Beschwerdeführer stellt daher nachstehende Anträge:

Der Magistrat Salzburg möge

1. den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 27.1.2020 soweit tatsächlich möglich dahingehend abändern, dass die mit Antrag vom 4.11.2019 gestellten Fragen beantwortet werden, *in eventu*
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und den Antrag vom 4.11.2019 zur Beantwortung an die belangte Behörde rückverweisen.

Harald Balluch

20.2.2020